

## Statuten der Vereinigung

Die SWISSRAIL Export Association wurde am 8. Dezember 1977 gegründet und am 05. September 2003 in SWISSRAIL Industry Association umbenannt. Ab der Mitgliederversammlung vom 27. August 2020 gilt die Schreibweise Swissrail Industry Association.

### Präambel

In der Absicht, ihre Aktivitäten besser zu koordinieren, ihre Kräfte wirkungsvoller einzusetzen und ihre finanziellen Mittel optimal zu nutzen, haben sich schweizerische Dienstleistungs- und Industrieunternehmen aus dem Bereich Bahn und Mobilität zur «Swissrail Industry Association» zusammengeschlossen.

Die Statuten von Swissrail regeln Ziele, Struktur, Organisation, Aufgaben und Aktivitäten der Vereinigung. Sie werden durch Reglemente ergänzt.

### Artikel 1: Vereinigung

- 1.1 Unter dem Namen „Swissrail Industry Association“ besteht eine Vereinigung im Sinne eines Vereins nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist im Handelsregister eingetragen.
- 1.2 Die Vereinigung verfolgt keine Gewinnziele.
- 1.3 Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.
- 1.4 Sitz der Vereinigung ist der Ort der Geschäftsstelle.

### Artikel 2: Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck von Swissrail ist es, die Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland zu vertreten sowie das Image und die Marktchancen der Branche in der Schweiz und im Ausland zu fördern. Swissrail steht Organisationen, Institutionen und Partnern als Anlaufstelle der Schweizer Bahnindustrie und Mobilitätsunternehmen zur Verfügung.
- 2.2 Jedes Mitglied ist für die Verfolgung seiner Interessen primär selbst verantwortlich.

- 2.3 Zur Erfüllung des Zwecks der Vereinigung stellt sich Swissrail zugunsten ihrer Mitglieder folgende Hauptaufgaben:
- a) Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
  - b) Vermittlung von Markt- und anderen nützlichen Informationen, welche für die Mitglieder relevant sind;
  - c) Bereitstellung von Mitteln für Werbung und Marketing;
  - d) gestrichen
  - e) Unterstützung und Koordination der Mitglieder bei der Marktbearbeitung im In- und Ausland;
  - f) Unterstützung zur Ausschöpfung nationaler und internationaler Finanzierungsmöglichkeiten;
  - g) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, diplomatischen Vertretungen, Verkehrsunternehmen, Verbänden sowie Wirtschafts- und Bildungsorganisationen im In- und Ausland;
  - h) Betreiben eines aktiven Lobbyings und Networking.
  - i) gestrichen

#### 2.4 Zahlenerhebung

Eine neutrale, von der Swissrail-Geschäftsstelle beauftragte, Treuhandstelle kann jährlich die Wirtschaftszahlen (Umsatz, Anzahl Mitarbeiter und Exportanteil) der Schweizer Bahnindustrie erheben.

Das Zahlenmaterial wird vom beauftragten Treuhänder nur anonymisiert und konsolidiert an die Geschäftsstelle weitergegeben.

Jedes Swissrail-Mitglied verpflichtet sich, die Umfrage jeweils fristgerecht und wahrheitsgemäss zu beantworten.

### **Artikel 3: Mitglieder**

- 3.1 Swissrail besteht aus ordentlichen, aus assoziierten und aus Passivmitgliedern.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsfirmen, aus dem Bahn- und Mobilitätssektor, die eine Wertschöpfung in der Schweiz erbringen.
- 3.3 Assoziierte Mitglieder sind schweizerische Behörden, öffentlich-rechtliche Anstalten, Verbände, Privatunternehmen und Einzelpersonen, welche die Bestrebungen der Swissrail unterstützen.
- 3.4 Passivmitglieder sind Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsfirmen, die ihren Sitz oder eine Vertretung in der Schweiz haben und am In- und Auslandsgeschäft der ordentlichen Mitglieder interessiert oder beteiligt sind.
- 3.5 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig gemäss separatem Reglement über die Aufnahme von Mitgliedern «Aufnahmereglement».
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall bei natürlichen assoziierten Mitgliedern und Inhabern von Einzelfirmen, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Ausschluss.
- 3.7 Austritte sind der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

- 3.8 Der Vorstand kann Mitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Verband ausschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Handeln gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder, Nichtzahlung von Mitglieder- oder anderen Beiträgen oder Nichteinhaltung von Statuten und Reglementen des Verbandes.
- 3.9 Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann binnen 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung bei der Geschäftsstelle zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Mitgliederbeitrag ist trotz Ausschluss für das gesamte Geschäftsjahr geschuldet, weitere finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verband bleiben bestehen.

#### **Artikel 4: Organe**

- 4.1 Die Organe von Swissrail sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Fachbereichsgruppen
  - die Fokusthemen-Gruppen
  - die Geschäftsstelle
  - die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren resp. das Revisionsunternehmen

#### **Artikel 5: Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Swissrail. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Co-Leitungen der Fachbereichs- und der Fokusthemen-Gruppen sowie allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden. Die Leiterinnen/Leiter der Fachbereichs- und Fokusthemen-Gruppen sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden gemeinsam gewählt, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine Einzelwahl verlangen;
  - b) Wahl der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren resp. des Revisionsunternehmens für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden;
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, verbunden mit der Entlastung der geschäftsführenden Organe;
  - e) Genehmigung des Budgets für das Folgejahr und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für ordentliche und Passivmitglieder für das Folgejahr;
  - f) Änderung der Statuten;
  - g) Genehmigung des Finanzreglements;
  - h) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
  - i) Beschlussfassung über andere vom Vorstand überwiesene Geschäfte;
  - k) Behandlung von Anträgen der Mitglieder;

- l) Auflösung von Swissrail.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung, deren Datum wenigstens drei Monate im Voraus festzulegen ist, wird durch den Präsidenten einberufen.
- 5.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- 5.4 Ort und Zeitpunkt sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste bekanntzugeben.
- 5.5 Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, sind dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 5.6 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Es kann ein anderes ordentliches Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen.
- 5.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, vorbehältlich Artikel 12 und 13.
- 5.8 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.
- 5.9 Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

## **Artikel 6: Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten;
  - den Leiterinnen/Leitern der Fachbereichsgruppen und der Fokusthemen-Gruppen sowie allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 6.1a Jede Fachbereichs- und jede Fokusthemen-Gruppe verfügt über eine Stimme im Vorstand, welche von einer der Co-Leitung der Gruppe angehörigen Person abgegeben wird.
- 6.2 Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist auf maximal 22 beschränkt.
- 6.3 Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten sowie der Co-Leitung der Fachbereichs- und Fokusthemen-Gruppen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.4 Die Wahl des Vorstandsmitgliedes erfolgt gleichzeitig ad personam und als Vertreter des entsprechenden Vereinsmitgliedes. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Unternehmen des vertretenen Mitgliedes ausscheidet.
- Ist das betreffende Vorstandsmitglied Leiterin/Leiter einer Fachbereichs- oder Fokusthema-Gruppe, bestimmt die Gruppe eine Nachfolge; deren Amtszeit dauert bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.
- 6.5 Die Präsidentin/der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, überwacht die Geschäftsstelle und vertritt Swissrail in wichtigen Angelegenheiten nach aussen. Bei ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident diese Aufgaben.
- 6.6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) Festlegung der Geschäftspolitik;
  - c) Jahresplanung zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) Festlegung der Aufnahmegebühren der ordentlichen Mitglieder;
  - f) Festlegung des Mitgliederbeitrages jedes assoziierten Mitgliedes;
  - g) Erlass und Änderung der für die Tätigkeit von Swissrail erforderlichen Reglemente; beim Finanzreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 5.1 f);
  - h) Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der Swissrail (siehe Art. 8);
  - i) Überwachung des Rechnungswesens;
  - j) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen bei Bedarf;
  - k) Entscheidung in wichtigen Geschäften, welche die Kompetenz der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers überschreiten;
  - l) Festlegung der Zeichnungsberechtigung für den Verein;
  - m) Entscheidungen über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz, diesen Statuten und allfälliger Reglemente keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- 6.7 Die Vorstandssitzungen werden jährlich im Voraus geplant und unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen. Auf Begehren von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern muss von der Präsidentin/dem Präsidenten eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.
- 6.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens halb so viele stimmberechtigte Vorstandsmitglieder wie maximal möglich anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Präsidentin/dem Präsidenten eine zweite Stimme, im Sinne eines Stichentscheides, eingeräumt. Die Beschlussfassung auf dem Schriftweg, einschliesslich E-Mail, ist mit demselben Quorum zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.
- 6.9 Bei Bedarf können zu den Vorstandssitzungen Delegierte von im Vorstand nicht vertretenen Mitgliedsfirmen zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 6.10 gestrichen
- 6.11 gestrichen
- 6.12 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie/er verantwortet die Protokollführung über die Sitzungen.

## **Artikel 7: Fachbereichs- und Fokusthemen-Gruppen**

- 7.1 Die ordentlichen Mitglieder von Swissrail gehören einem oder mehreren Fachbereichen an sowie sind auf Wunsch in Fokusthemen-Gruppen vertreten.
- 7.2 Jede Fachbereichs- und Fokusthemen-Gruppe wird von einer Co-Leitung aus zwei Vorstandsmitgliedern geleitet (bezeichnet als Leiterinnen/Leiter).

7.3 Die Leiterinnen/Leiter der Fachbereichs- und Fokusthemen-Gruppen besorgen die Koordination der Mitglieder ihrer Gruppe und vertreten deren Interesse in der Swissrail. Im Übrigen handeln sie gemäss Reglement über die Fachbereiche und Fokusthemen.

## **Artikel 8: Geschäftsstelle**

8.1 Die Swissrail-Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet. Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- die Durchführung der in Artikel 2 Ziffer 3 genannten Massnahmen;
- die Erledigung der laufenden Geschäfte;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen und Protokollführung an denselben;
- das Rechnungswesen;
- die Mitarbeit bei der Planung und Festlegung der mittelfristigen Ziele.

8.2 Einzelheiten werden im Pflichtenheft der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers festgelegt.

8.3 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt, dem gegenüber sie/er auch verantwortlich ist. Sie/er untersteht der Präsidentin/dem Präsidenten.

## **Artikel 9: Finanzen**

9.1 Die Einnahmen von Swissrail setzen sich zusammen aus

- Aufnahmegebühren neuer Mitglieder;
- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Abgaben aus Swissrail-Projekten;
- Vergütungen von Dienstleistungen für Mitglieder;
- anderen Einnahmen und Zuwendungen. Einzelheiten regelt das Swissrail-Finanzreglement.

9.2 Die Mitgliederbeiträge werden auf Beginn jeden Jahres erhoben.

9.3 Die Ausgaben von Swissrail richten sich nach dem Budget.

9.4 Die Tätigkeit der Organe der Vereinigung erfolgt ehrenamtlich; nur das Personal der Geschäftsstelle bezieht Gehalt.

9.5 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

9.6 Für die Verbindlichkeiten von Swissrail haftet nur das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9.7 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

## **Artikel 10: Rechnungsrevision**

- 10.1 Die Jahresrechnung wird durch zwei Revisorinnen/Revisoren der Vereinigung oder durch ein Revisionsunternehmen revidiert.
- 10.2 Die beiden Revisorinnen/Revisoren aus Mitgliedern der Vereinigung dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **Artikel 11: Beirat – gestrichen**

### **Artikel 12: Statutenrevision**

- 12.1 Eine Statutenrevision kann von einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 12.2 Sind an einer Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Statutenrevision innerhalb von 60 Tagen auf dem Korrespondenzweg mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Artikel 13: Auflösung**

- 13.1 Die Auflösung von Swissrail kann von einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2 Kann die Auflösung nach Artikel 13 Absatz 1 nicht erfolgen, muss innerhalb von 60 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung durchgeführt werden, bei der das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.
- 13.3 Zuständig für die Durchführung der Liquidation ist der Vorstand.
- 13.4 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Artikel 14: Schlussbestimmungen**

Diese von der Mitgliederversammlung genehmigten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Ausgaben.

Genehmigt von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Januar 2023 in Bern.

Datum Statutenänderung (Art. 6, Abs. 6 und 8) :	21.09.2001
Datum Statutenänderung (Präambel, Art.1, Abs.1, Art.2, Abs.1 und 3h/3i):	05.09.2003
Datum Statutenänderung (Art. 2, Pkt. 2.4 neu aufgenommen)	02.09.2010
Datum Statutenänderung (Art. 11, Beirat, ersatzlos gestrichen)	01.09.2011

Datum Statutenänderungen (gesamthafte Überarbeitung)	06.09.2012
Datum Statutenänderungen (Anpassung Art. 6.10, verschiedene Korrekturen)	27.08.2020
Datum Statutenänderungen (Produktgruppen ersetzt durch Fachbereiche und Fokusthemen-Arbeitsgruppen, Streichung des Vorstandsausschusses, verschiedene kleinere Überarbeitungen)	12.01.2023

Bern, 12. Januar 2023

Peter Jenelten, Präsident

Armin Raiber, Vizepräsident